

Anfrage NEOS - eingelangt: 19.2.2026 - Zahl: 29.01.180

Anfrage der LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU), LAbg. Mag. Katharina Fuchs und LAbg. Fabienne Lackner, NEOS

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 19.02.2026

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Wie wirksam ist die Gemeindeaufsicht in Vorarlberg?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

die Gemeindeaufsicht ist eines der zentralen Instrumente, um sicherzustellen, dass Gemeinden Gesetze und Verordnungen einhalten.¹ Gerade im sensiblen Bereich des Bau- und Raumordnungsrechts kommt ihrer Wirksamkeit eine zentrale Bedeutung zu. Bereits in der Vergangenheit hat sich der Landtag mit dem Umstand befasst, dass die Gemeindeaufsicht trotz zunehmender Problemlagen nicht aktiv überprüfend tätig wurde.² Die Kritik ist kein neues Phänomen, sondern begleitet die Aufsichtspraxis seit Jahrzehnten.³ Denn immer wieder gingen in den vergangenen Jahren zahlreiche Beschwerden bei den Bezirkshauptmannschaften ein, vielfach ausgelöst durch ausbleibende Reaktionen von Gemeinden – besonders in Bauangelegenheiten.⁴ Für die Betroffenen bedeutet dies oft, mit langwierigen Verfahren oder drastischen Konsequenzen umgehen zu müssen.

Deutlich fällt auch die Kritik des Landesvolksanwalts aus.⁵ In seinen Berichten weist er wiederholt auf willkürliche Entscheidungen, politische Einflussnahmen und Gesetzesverstöße im kommunalen Bauwesen hin. In einer Gemeinde wollte der Bürgermeister gezielt nur einen einzelnen Schwarzbau abreißen lassen – obwohl es in der gesamten Umgebung zahlreiche illegale Bauten gab. Ein anderer Ortschef ließ eine ohne Genehmigung errichtete Mauer ganze 15 Jahre lang stehen. Anderswo wurde eine gewünschte Widmung rein aus politischen Gründen verweigert.

Immer wieder wäre hier die Aufsichtsbehörde gefordert. In der Praxis wird vereinzelt, aber wiederkehrend berichtet, dass Behörden trotz bestehender Zuständigkeit keine oder nur verzögerte Maßnahmen setzen. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Verantwortungswahrnehmung und der bestehenden Entscheidungsstrukturen auf. Wie problematisch diese Zurückhaltung sein kann, zeigte sich in der Vergangenheit an einem öffentlich bekannt gewordenen Beispiel aus der Gemeinde Bezau.⁶ In Berichten wurde dargestellt, dass bei Anträgen auf Umwidmung von Grundstücken die Unterzeichnung eines Vertrags verlangt worden sei, mit dem sich Antragsteller zur Anmeldung des Hauptwohnsitzes verpflichten sollten. Wurde dieser Vertrag nicht unterzeichnet, sei der Antrag nicht weiterbehandelt worden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Vorgehen der Gemeindeaufsicht kritisch hinterfragt.

¹ <https://vorarlberg.at/-/gemeindeaufsicht>

² [https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/DDF3F8C7C9B01024C125811E00556006/\\$FILE/A-910-255-19920121.pdf](https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/DDF3F8C7C9B01024C125811E00556006/$FILE/A-910-255-19920121.pdf)

³ [https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/A84638EB6BCD7560C125812B005462AF/\\$FILE/A-910-488-19990622.pdf](https://agi-imc.de/VLR/vlr_gov.nsf/0/A84638EB6BCD7560C125812B005462AF/$FILE/A-910-488-19990622.pdf)

⁴ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3251269/>

⁵ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3300106/>

⁶ https://vorarlberg.orf.at/stories/3286268/?utm_source=chatgpt.com

Die Gemeindeaufsicht folgt bundesweit denselben verfassungsrechtlichen Grundsätzen, ist jedoch in ihrer konkreten Ausgestaltung, Intensität und Wirksamkeit zwischen den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Vor diesem Hintergrund und angesichts aktueller, an uns herangetragener Fälle erscheint eine systematische Evaluierung der Wirksamkeit der Gemeindeaufsicht in Vorarlberg sowie nach einem allfälligen Reformbedarf geboten.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Wie viele formelle Beschwerden gegen Gemeindeverwaltungen wurden in den letzten fünf Jahren bei der Gemeindeaufsicht eingebracht? Aufgeschlüsselt nach:
 - a. Bezirk
 - b. Gemeindegröße
 - c. Themenbereich (Bau, Raumordnung, Verkehr, Widmung, Verfahren)
2. In wie vielen Fällen:
 - a) wurde der Beschwerde stattgegeben?
 - b) wurde ein aufsichtsrechtlicher Mangel festgestellt?
 - c) blieb die Beschwerde folgenlos?
3. Welche Sanktions- bzw. Interventionsmöglichkeiten bestehen aktuell gegenüber Gemeinden, die wiederholt oder systematisch rechtswidrig handeln?
4. Wie viele Beschlüsse, Verordnungen oder Bescheide wurden durch die Bezirkshauptmannschaften aufgehoben?
5. In wie vielen Fällen wurden diese Maßnahmen in den vergangenen fünf Jahren angewendet (aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahme)?
6. Wie oft kam es in den vergangenen fünf Jahren vor, dass Gemeinden Beschwerden oder Anträge nicht oder nicht fristgerecht an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet haben?
7. Welche organisatorischen, rechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen setzt das Land, um die Einhaltung gesetzlicher Fristen durch Gemeinden sicherzustellen?
8. Welche Konsequenzen sind vorgesehen bzw. wurden gezogen, wenn es zu systematischen oder wiederholten Verzögerungen kommt?
9. Gibt es Gemeinden, die überdurchschnittlich häufig:
 - a) Beschwerden auslösen,
 - b) aufsichtsrechtlich beanstandet werden,
 - c) oder deren Entscheidungen regelmäßig aufgehoben werden?
10. Sieht die Landesregierung im derzeitigen System der Gemeindeaufsicht strukturelle Defizite und gegebenenfalls Reformbedarf, und wenn ja, in welchen Bereichen?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Mag. Katharina Fuchs

LAbg. Fabienne Lackner